



Kommentar zu: Urteil: [5A_892/2023](#) vom 20. November 2024
Sachgebiet: Erbrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Erbrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Absetzung des Willensvollstreckers: Aufsichtsbehörde oder Zivilgericht?

Autor / Autorin

Alexandra Hirt



Lenz & Staehelin

Redaktor / Redaktorin

Paul Eitel

Das Testament sah vor, dass der Willensvollstrecker Gesellschaftsanteile unter bestimmten Bedingungen aus dem Nachlass erwerben dürfe. Ob er zum Kauf berechtigt war, hängt von der Auslegung des Testaments ab - eine materiell-rechtliche Frage für das Zivilgericht. Die Aufsichtsbehörde ist dafür nicht zuständig.

Zusammenfassung des Urteils

Sachverhalt

[1] Der Erblasser verstarb 2018 und hinterliess seine beiden Söhne als gesetzliche Erben. In seinem Testament setzte er sie als alleinige Erben ein und bestimmte seinen Bruder als Willensvollstrecker.

[2] Testamentarisch ordnete der Erblasser den Verkauf oder die Liquidierung bestimmter Nachlasswerte an. Insbesondere war er 100% Aktionär der E. AG, welche 53% der Aktien an der G. AG hielt. Die übrigen 47% gehörten seinem Bruder, dem Willensvollstrecker.

[3] In einem Testamentszusatz bestimmte der Erblasser, dass seine Söhne («die Erben») bei der Abwicklung anzuhören seien, es sei denn, eine Anhörung sei wegen Dringlichkeit nicht möglich oder sie verzichteten darauf. Zudem verfügte er, dass der Willensvollstrecker die Anteile an der G. AG zu einem Preis nach Zeitwert im Anschluss an eine Fair Value Bewertung selbst erwerben könne. Dies sollte insbesondere gelten, wenn dadurch eine nachhaltige Lösung für das Stadion und/oder den Fussballclub G. gesichert werden könne. Bei der Bewertung sei das zukünftige Engagement des Bruders angemessen zu berücksichtigen.

[4] Am 1. März 2022 verkaufte der Willensvollstrecker die G. AG-Anteile sowie ein von der E. AG gewährtes Aktionärsdarlehen von ca. CHF 22 Mio. an sich selbst zu einem Kaufpreis von CHF 40 Mio. Der Kaufpreis beruhte auf zwei Gutachten sowie einem «testamentarisch vorgesehenen Discount von CHF 2 Mio.». Die Erben wurden erst nachträglich informiert und waren nicht einverstanden. Zwischen der E. AG und dem Willensvollstrecker ist inzwischen ein Verfahren auf Rückübertragung der Vermögenswerte und Feststellung der Ungültigkeit des Geschäfts hängig.

[5] Am 28. März 2022 reichten die Erben beim zuständigen Bezirksgericht eine Aufsichtsbeschwerde ein. Sie verlangten erfolgreich die Absetzung des Willensvollstreckers sowie den Widerruf seines Willensvollstreckerzeugnisses.

[6] Das Kantonsgericht Schwyz hob diesen Entscheid auf Beschwerde des Willensvollstreckers hin auf und verfügte das Nichteintreten auf die Aufsichtsbeschwerde der Erben. Diese gelangten

daraufhin mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht und beantragten die Absetzung des Willensvollstreckers sowie den Widerruf seines Willensvollstreckerzeugnisses. Eventualiter verlangten sie die Aufhebung des kantonalen Entscheids und eine neue Beurteilung durch das Kantonsgericht.

Erwägungen

[7] Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit, da die Aufsichtsbeschwerde durch das Handeln des Willensvollstreckers in vermögensrechtlichen Fragen veranlasst wurde. Der massgebliche Mindestbetrag von CHF 30'000 wird erreicht (E. 1.1.).

[8] Der Willensvollstrecker bestreitet das rechtlich geschützte Interesse der Erben, da diese bereits im Juni 2022 eine Erbteilung vereinbart und vollzogen hätten. Zudem sei ein separates Verfahren betreffend Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit des Kaufvertrags vom 1. März 2022 hängig (E. 1.2.1.).

[9] Das Amt des Willensvollstreckers endet mit dem Vollzug der Teilung. Zwar wurden zwei partielle Teilungen durchgeführt, doch eine vollständige Erbteilung steht noch aus. Die Erben sind deshalb weiterhin zur Beschwerde berechtigt (E. 1.2.2.).

[10] Streitgegenstand vor Bundesgericht ist nicht die materielle Beurteilung der Absetzung des Willensvollstreckers, sondern die Frage, ob die geltend gemachten Absetzungsgründe durch die Aufsichtsbehörde oder durch das ordentliche Zivilgericht zu beurteilen sind. Das Kantonsgericht Schwyz hatte sich für unzuständig erklärt, weil die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Vorwürfe vorwiegend materiell-rechtlicher Natur seien. Das Bundesgericht lässt die Frage offen, ob die Vorinstanz anstelle von Nichteintreten die Beschwerde hätte abweisen müssen. Das Bundesgericht tritt somit nur auf das Eventualbegehren ein (Prüfung der Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids), nicht aber auf das Hauptbegehren (Prüfung der Absetzung des Willensvollstreckers) (E. 1.3.).

[11] Strittig war somit, ob die Aufsichtsbehörde oder das Zivilgericht über die Vorwürfe gegen den Willensvollstrecker entscheiden muss. Die Vorinstanz verneinte ihre Zuständigkeit, woraufhin die Erben vor Bundesgericht eine Verletzung von Bundesrecht (Art. 518 i.V.m. Art. 595 Abs. 3 [ZGB](#)) geltend machten (E. 3.).

[12] Der Willensvollstrecker steht von Gesetzes wegen in den Rechten und Pflichten des amtlichen Erbschaftsverwalters. Damit untersteht er der Aufsicht der Behörde, bei der die Erben gegen die von diesem beabsichtigten oder getroffenen Massnahmen Beschwerde erheben können (Art. 518 Abs. 1 i.V.m. Art. 595 Abs. 3 [ZGB](#)) (E. 3.1.1.).

[13] Die Aufsichtsbehörde prüft das formelle Vorgehen, die persönliche Eignung des Willensvollstreckers sowie die pflichtgemässe Amtsführung und deren Zweckmässigkeit. Materiell-rechtliche Fragen, wie die Auslegung eines Testaments, sind den Zivilgerichten vorbehalten (E. 3.1.2.).

[14] Die Erben begründeten ihr Absetzungsbegehren mit drei Argumenten: Erstens habe der Willensvollstrecker seine Kompetenzen überschritten, indem er Nachlasswerte an sich selbst veräusserte und sich dabei einen Rabatt von CHF 2 Mio. gewährte. Zweitens habe er gegen seine Anhörungspflicht verstossen, da die Erben erst nach dem Verkauf informiert wurden. Drittens sei das Vertrauensverhältnis durch sein Verhalten zerrüttet (E. 3.2.).

[15] Die Vorinstanz verneinte die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für eine Beurteilung der Absetzungsvorwürfe. Die Vorwürfe der Erben beträfen Auslegungsfragen, die vom Zivilgericht zu beurteilen sind. Da das Testament keine klare Regelung zur Aktienübernahme enthielt, fehlte es an einer formellen Vorgehensweise, anhand derer die Aufsichtsbehörde den Verkauf überprüfen könnte. Im Rahmen ihrer beschränkten aufsichtsrechtlichen Kognition könne sie dem Willensvollstrecker weder eine mangelnde persönliche Eignung noch eine Pflichtverletzung vorwerfen. Ob er seine Befugnisse überschritten oder das Anhörungsrecht der Erben verletzt habe, hänge von der Auslegung des Testaments ab (E. 3.3.).

[16] Das Bundesgericht prüfte zunächst die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 [BV](#)) abgeleitete Begründungspflicht (E. 3.4.).

[17] Die Erben rügten, die Vorinstanz habe ihr rechtliches Gehör verletzt, da sie ihre fehlende Zuständigkeit nur unzureichend begründet habe. Insbesondere sei nicht ersichtlich, warum es sich um eine reine Auslegungsfrage handeln solle und weshalb die Aufsichtsbehörde eine Zerrüttung

des Vertrauensverhältnisses nicht feststellen könne. Zudem habe sich die Vorinstanz nicht mit ihren Argumenten und Beweisoﬀerten auseinandergesetzt (E. 3.4.1.).

[18] Das Bundesgericht wies diese Rüge ab. Ein Entscheid müsse nicht auf jedes Vorbringen einzeln eingehen, sondern so begründet sein, dass die Parteien ihn nachvollziehen und anfechten könnten. Diese Anforderung sei hier erfüllt, da die Vorinstanz ihre wesentlichen Überlegungen dargelegt habe (E. 3.4.2.)

[19] Das Bundesgericht stellte sodann fest, dass der Erblasser testamentarisch den Verkauf oder die Liquidierung bestimmter Nachlasswerte angeordnet und den Willensvollstrecker ausdrücklich berechtigt hatte, die G.-Aktien selbst zu erwerben. Die Erben rügten sowohl den Verkauf als auch die unterlassene Anhörung als testamentarisch nicht gedeckt. Damit betrafen ihre Vorwürfe letztlich die Auslegung und damit materiell-rechtliche Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde fallen (E. 3.5.).

[20] Nach Auffassung des Bundesgerichts ging es bei den gerügten Kompetenzüberschreitungen und der behaupteten Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses primär um die Frage, ob der Willensvollstrecker die Aktien und das Aktionärsdarlehen an sich selbst verkaufen durfte und zu welchem Preis. Dies sind materiell-rechtliche Fragen. Die Erben beanstandeten nicht die Einsetzung des Willensvollstreckers, sondern dessen konkrete Handlungen. Auch wenn die Aufsichtsbehörde grundsätzlich das formelle Vorgehen des Willensvollstreckers überprüfen kann, stehen hier materiell-rechtliche Fragen im Vordergrund. Daran würde sich nichts ändern, selbst wenn die Aufsichtsbehörde über materielle Vorfragen befinden dürfte (E. 3.5.1.).

[21] Hinsichtlich der Verletzung des Anhörungsrechts hielt das Bundesgericht fest, dass die Erben in den kantonalen Verfahren lediglich die Missachtung des testamentarischen Anhörungsrechts gerügt hatten, nicht aber eine Verletzung der gesetzlichen Informations- und Rechenschaftspflicht des Willensvollstreckers. Da die Vorinstanz diesbezüglich keine Feststellungen getroffen hatte, hätten die Erben den Instanzenzug nicht ausgeschöpft, sodass auf ihre Beschwerde insoweit nicht einzutreten war (E. 3.5.2.1.).

[22] Zudem sei für die Beurteilung, ob das testamentarische Anhörungsrecht verletzt wurde, ebenfalls eine Testamentsauslegung erforderlich. Da es im Kern um die Berechtigung des Willensvollstreckers zum Aktienverkauf und dessen Konditionen ging, lag auch hier keine von der materiell-rechtlichen Beurteilung unabhängige Aufsichtsfrage vor (E. 3.5.2.).

[23] Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass der Vorinstanz weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) noch eine fehlerhafte Anwendung von Art. 518 i.V.m. Art. 595 Abs. 3 [ZGB](#) vorzuwerfen sei (E. 3.6.). Die Beschwerde der Erben wurde daher abgewiesen, soweit darauf einzutreten war (E. 4.).

Kommentar

[24] Das Urteil verdeutlicht die Abgrenzung zwischen der aufsichtsrechtlichen Kontrolle des Willensvollstreckers und der Beurteilung seiner materiellen Rechte und Pflichten. Die Aufsichtsbehörde prüft das formelle Vorgehen, die persönliche Eignung sowie die pflichtgemässe Amtsführung und deren Zweckmässigkeit. Fragen zur Testamentsauslegung oder zum Bestand strittiger Forderungen (z. B. Honorarstreit) fallen hingegen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. In der Praxis ist die Abgrenzung oft unklar. Im Zweifel sollten deshalb beide Wege gleichzeitig besprochen werden.

[25] Zudem stellt sich die Frage, wie die Aufsichtsbehörde entscheiden muss, wenn sie sich für unzuständig hält. Gemäss der Vorinstanz fehlte es der Aufsichtsbehörde an der sachlichen Zuständigkeit und dem Aufsichtsverfahren damit eine Prozessvoraussetzung (Art. 59 Abs. 2 lit. b [ZPO](#)). Deshalb war die Vorinstanz auf die Willensvollstreckerbeschwerde nicht eingetreten (vgl. Beschluss des Kantonsgerichts Schwyz, 2. Zivilkammer, vom 19. Oktober 2023 [[ZK 2022 61](#)]). Das Bundesgericht äusserte Zweifel, ob die Willensvollstreckerbeschwerde nicht eher abzuweisen gewesen wäre. Es verzichtete darauf, diese Frage abschliessend zu beurteilen.

HIRT ALEXANDRA, Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin, LL.M. (Tax Law), Registered Trust and Estate Practitioner (TEP), Lenz & Staehelin.

Zitiervorschlag: Alexandra Hirt, Absetzung des Willensvollstreckers: Aufsichtsbehörde oder Zivilgericht?, in: dRSK, publiziert am 05. Februar 2025

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

